

Versicherungsantrag für Vereine

Verein _____

Vereinsnummer _____

Name/n des vertretungsberechtigten Vorstandes

Anschrift

Wir beantragen die nachfolgende Versicherung über den Gruppen-Versicherungsvertrag des DHV mit der HDI-Gerling Industrie Versicherung AG für Vereine. Falls für den Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt wurde, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Kombinierte Halter-Haftpflicht- und Passagier-Haftpflichtversicherung für Hängegleiter und Gleitsegel ohne Motor (CSL-Combined Single Limit)

Deckungssumme **4 Mio €** pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis. **Jahresprämie: 473,90 Euro**

Deckungssumme **2,5 Mio €** pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadensereignis. **Jahresprämie: 353,90 Euro**

Versicherungsbeginn gewünscht ab (Datum) _____

Gerätebezogener Versicherungsschutz

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter des aufgeführten Gerätes und die gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Benutzer als Luftfrachtführer

Für Vereine, Firmen und Haltergemeinschaften: Versicherungsschutz wird beantragt

für das folgende Fluggerät für das mit dem folgenden Gurtzeug geflogene Fluggerät

Muster _____ Hersteller _____

Nr. der Musterprüfung _____ Werknummer _____ Baujahr _____

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (GKA AHB-Lu 97.1) Lu H 1 sowie die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages.

Bedingungen und Erläuterungen siehe Rückseite!

Ort; Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Deutschen Hängegleiterverband e.V., die jährlich fälligen Versicherungsprämien bei meinem

Bankinstitut _____ Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____ einzuziehen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bedingungen und Erläuterungen

Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung an den DHV zu zahlen, und zwar durch Bankeinzug gemäß Einzugs-ermächtigung, durch Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto des DHV bei der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (BLZ 711 525 70), Kto-Nr. 620079657. Bei Versicherungsabschluss während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenem Monat des Restjahres zu zahlen. Bei vorzeitiger Aufgabe des Flugsports, Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämien.

Ist der Antragsteller ein Verein, müssen der Verein und alle den Hängegleiter- oder Gleitsegelsport ausübenden Mitglieder dem DHV angehören. Bei einer Firma müssen alle Inhaber, Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter, bei einer Haltergemeinschaft alle Beteiligten Mitglied des DHV sind.

Die Deckung gilt weltweit. Für Flüge innerhalb der Republik Österreich gilt österreichisches Recht. Die Halter-Haftpflichtversicherung beinhaltet die Versicherung für Flugunfall-Untersuchungskosten gemäß § 15 FLUG in Höhe von € 3634.- für Österreich.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, wenn

- sie dadurch entstehen, dass für das Fluggerät keine ordnungsgemäße Musterprüfung besteht oder als erteilt gilt, oder
- sie darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Luftfahrerschein besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DHV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV endet automatisch auch der Versicherungsschutz.

Schadenfälle sind unverzüglich - d.h. spätestens innerhalb 1 Woche - dem DHV schriftlich anzuzeigen.

Wenn im Versicherungsantrag das Fluggerät angegeben ist, gilt bei einem Wechsel des Fluggerätes der Versicherungsschutz für das neue Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV. Im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das alte Fluggerät. Wenn im Versicherungsantrag das Gurtzeug zur Bestimmung des versicherten Fluggerätes angegeben ist, gilt bei einem Wechsel des Gurtzeuges der Versicherungsschutz für das Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV; im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das mit dem alten Gurtzeug geflogenen Fluggerät.

Die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (GKA AHB-Lu 97.1) Lu H 1 und die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages sind bei der DHV-Geschäftsstelle erhältlich.

Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Gesetzliche Halter-Haftpflichtversicherung als Halter von Hängegleitern und/oder Gleitsegeln

Für Vereine: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter des versicherten Hängegleiters oder Gleitsegels ohne Motor für Schäden Dritter (§§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Piloten und des berechtigten Benutzers.

Schäden am schleppenden Luftfahrzeug, Personen- und Sachschäden von dessen Insassen und Folgeschäden daraus sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Passagier-Haftpflichtversicherung

Für Vereine: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Luftfrachtführer mit dem versicherten Hängegleiter oder Gleitsegel ohne Motor für Schäden des Passagiers (§§ 44 ff. Luftverkehrsgesetz). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters und des Piloten des versicherten Fluggerätes für Schäden des Passagiers.

Über die oben bei „Allgemeines“ genannten Ausschlussgründe hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine zum Starten oder Landen vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist oder als erteilt gilt.

Stand: 01.01.2008

Ort; Datum _____ Unterschrift _____